

Schwanger vor Dienstantritt

Beitrag von „Quittengelee“ vom 9. Juni 2025 17:29

Sachsen:

"Sobald der Schulleitung eine Schwangerschaft angezeigt wird bzw. sie Kenntnis davon erhält, ist der Schwangeren ein sofortiges befristetes Beschäftigungsverbot bis zum Vorliegen der betriebsärztlichen Bescheinigung auszusprechen (wegen einer Infektionsgefährdung aufgrund unbekannten Immunstatus).

Für schwangere Beschäftigte veranlasst die Schulleiterin bzw. der Schulleiter unverzüglich eine Vorstellung bei der Betriebsärztin bzw. dem Betriebsarzt zur arbeitsmedizinischen Vorsorge Mutterschutz u. A. zur Feststellung der bestehenden Infektionsgefährdung.

Schwangere Schülerinnen werden der Betriebsärztin bzw. dem Betriebsarzt ebenfalls gemeldet. Die Schwangere und die Schulleitung werden in diesem Rahmen betriebsärztlich beraten.

Die Vorgaben der Betriebsärztin bzw. des Betriebsarztes sind von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter während der gesamten Schwangerschaft und Stillzeit zu beachten und umzusetzen. Die Schulleitung prüft gemeinsam mit der Schwangeren, ob und wie ggf. bestehende Gefährdungen abgestellt werden können. Sofern eine Abstellung nicht möglich ist, muss ein weiteres (evtl. auch teilweises) Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden. Dabei soll die Anpassung der Arbeitsbedingungen immer Vorrang vor einer Freistellung haben."

<https://www.bgm-schulen.sachsen.de/mutterschutz-3989.html>

So als konkretes Beispiel.

Zitat von Dr. Rakete

Hurra, es geht wieder los.

Ich mach mir mal Popcorn.

Was geht los und wofür brauchst du Popcorn? Wenn dich eine sachliche Diskussion überfordert, geh doch ins Kino stattdessen.